

Der Hande!sgärtner

Handelszeitung für den deutschen Gartenbau

Abonnementspreis
Für Deutschland, Oesterreich und
Luxemburg Mark 5,— jährlich, für
das Ausland Mark 8,— jährlich.

Ausgabe jeden Sonnabend.

Bestellungen
nimmt jede Postanstalt entgegen.

Verlag von Bernhard Thalacker G. m. b. H. Leipzig und Berlin.

Inserate

30 Pfennige für die fünfgespaltene
Peltzeile.
Inserate sind zu richten an
Bernhard Thalacker G. m. b. H.
Leipzig-Gohlis.
Erfüllungsort für alle Zahlungen
Bernhard Thalacker G. m. b. H.
Berlin W., Rankestr. 27.

Was gilt heute als unlauterer Wettbewerb?

III. (Schluss.)

Wir haben in den letzten Nummern das neue Gesetz über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes in seinen Grundzügen dargestellt und erläutert. Mittlerweile sind uns aber aus den gärtnerischen Kreisen zahlreiche Anfragen zugegangen, ob das eine oder andere als unlauterer Wettbewerb zu betrachten sei.

So fragt einer unserer Abonnenten an, ob es sich bewahrheitet, dass es seit 1. Oktober als eine strafbare Handlung angesehen werde, wenn man einem Herrschaftsgärtner, der im Auftrage seiner Herrschaft beim Handelsgärtner Bestellungen auf Baum-schulartikel mache, eine Provision gewähre. Die Frage betrifft den sogenannten Schmiergelder-Paragraph. Dass solche Provisionen an die Herrschaftsgärtner in ganz Deutschland vorkommen, ja wohl sogar üblich sind, wird man nicht bestreiten können. Dass ein solcher Brauch vorliegt, eine beständige Wiederkehr, würde aber vor Strafen nicht schützen, wenn diese Provisionsgewährung überhaupt strafbar wäre. Auch eine Observanz kann eine vom Gesetzgeber verbotene Handlung nicht erlaubt machen. Wir sind aber der Meinung, dass nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht alle Vorteile, die einem Angestellten gewährt werden, gleich als Schmiergelder aufzufassen sind.

Schmiergelder liegen nur vor, wenn die Provisionen zu Zwecken des Wettbewerbes gegeben werden. Das liegt aber zweifellos, wie uns bekannt ist, bei vielen Versandfirmen, besonders Samengeschäften vor, die in besonderen Schreiben auf diese Vorteile hinweisen. Hat der Handelsgärtner seit Jahren die Lieferung auf das Gut gehabt und er will sich auch dem Guts-gärtner einmal erkenntlich zeigen und händigt ihm einen Geldbetrag ein, der nicht auf den Kaufpreis der Waren geschlagen wird, der auch nicht durch eine geringere Qualität der gelieferten Artikel wettgemacht, sondern aus den allgemeinen Unkosten gedeckt wird, so kommt ein unlauteres Verhalten im Sinne von § 12 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb nicht in Frage. Denn erstens liegt ja kein Wettbewerb vor, da der betreffende Handelsgärtner sowieso allein bei der Lieferung in Frage kommt, zweitens aber soll doch der Herrschafts- oder Guts-gärtner dadurch nicht zu einem unlauteren Verhalten seiner Herrschaft gegenüber bewegen werden. Ja, es handelt sich bei der Lieferung der Waren in solchem Falle überhaupt nicht um die Erlangung einer Bevorzugung. In vielen

Fällen wissen sogar die Herrschaften darum, dass ihr Gärtner vom Lieferanten eine „Provision“ erhält, und bei der schlechten Bezahlung der Privatgärtner wird ihnen dasselbe gegönnt. Es wäre in der Tat bedauerlich, wenn man soweit gehen wollte, dass in jedem Glas Bier, in jedem Marktstück usw., das bei der Abwicklung eines Geschäftes einem Obergärtner, einem Herrschaftsgärtner usw. gesendet wird, ein Vergehen gegen den Schmiergelderparagraph erlückt werden sollte.

Die Sache erhält aber sofort ein anderes Gesicht, wenn mehrere Lieferanten in Frage kommen, die sich um die Lieferungen an die betreffende Herrschaft bemühen und zur Bevorzugung ihrer Waren sich hinter den Obergärtner stecken. Hier liegt ein Wettbewerb vor, denn es will der Lieferant, der den Herrschaftsgärtner „spickt“, den Auftrag für sich kapern und den Vorzug vor seinem Konkurrenten erlangen.

Hier wird die Provision angeboten, versprochen oder gewährt, um „bei dem Bezuge von Waren oder gewerblichen Leistungen eine Bevorzugung für sich zu erlangen“, wie der Wortlaut des Gesetzes ist. Es bleibt also nur die eine Frage übrig, soll diese Bevorzugung „durch unlauteres Verhalten des Angestellten“ erwirkt werden? Auch das verlangt das Gesetz zur Erfüllung des Tatbestandes beim unlauteren Wettbewerb. Dieser Moment des „corruptly“ im englischen Wettbewerbsgesetz muss vorhanden sein. Ein solches unlauteres Verhalten liegt vor, wenn der Herrschaftsgärtner weiss oder annehmen muss, dass der Lieferant der gärtnerischen Artikel die Provision auf den Kaufpreis schlägt, also die Herrschaft um den Provisionsbetrag geschädigt wird. Er handelt unlauter, wenn er Vorteile annimmt, die seinem Brotgeber zum Nachteil gereichen. Er handelt auch unlauter, wenn er um der grösseren Provision willen Ware passieren lässt, die minderwertig ist und deshalb ebenfalls seiner Herrschaft zum Nachteil gereicht. Er handelt auch unlauter, wenn er einen neuen Lieferanten deshalb bevorzugt und mit dem bisherigen die alte Geschäftsverbindung zu nichte macht, weil der andere ihm grössere Vorteile bietet, als der bisherige. In allen solchen Fällen ist eine strafbare Handlung im Sinne von § 12 gegeben, aber auch nur in solchen Fällen. Schon bei der Beratung des ersten Entwurfes hat der Regierungsvertreter darauf hingewiesen, dass die Anschauungen über das Erlaubte und Nichterlaubte noch weit auseinander gingen. Nicht jedes Geschenk, das ein Lieferant dem Angestellten seiner Kunden mache, werde als Bestechung im Leben ange-

sehen. Ja, vielfach nähmen die Angestellten solche Geschenke mit Wissen und Willen ihrer Dienstherren an. Es bedürfte daher einer Begrenzung zwischen den harmlosen und nicht wohl anfechtbaren Zuwendungen, die zur Förderung des Warenumsatzes und glatteren Abwicklung der Geschäfte dienen sollen und solchen Geschenken, die ihrem Charakter nach unbedingt Strafe verdienen.

Für bedenklich halten wir es, wenn ein Lieferant mit einem Herrschaftsgärtner von allen Lieferungen eine Provision in bestimmter Höhe vereinbart und gewährt. In solchem Falle muss der Lieferant diese fortlaufende normierte Provision bei der Kalkulation berücksichtigen, wenn er ein ordentlicher Kaufmann ist, der rationell wirtschaftet. Der Herrschafts- oder Guts-gärtner weiss aber in solchem Falle doch auch, dass solche fortlaufende Provisionen bei der Preisbemessung eingerechnet sind. Es wäre also unlauterer Wettbewerb beanzeigt und eine Bestrafung nach § 12 gegeben. Da dieselbe hoch ist — sie besteht in Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe bis 5000 Mk., oder eine dieser Strafen bei mildernden Fällen — so gilt es, bei solchen Geschenken an Angestellte überhaupt sehr vorsichtig zu sein.

In einem anderen Falle hat ein Handelsgärtner über einen anderen gesagt, derselbe beziehe ja seine ganzen Pflanzen aus dem Auslande und es sei meist minderwertiges Zeug, das über die Grenze kommt. Auch in solchen Ausserungen liegt unlauterer Wettbewerb, denn es unterliegt gar keinem Zweifel, dass hier dem betreffenden Handelsgärtner untergeschoben wird, dass er z. B. minderwertige Auslandsware als Eigenprodukte in den Handel bringe und dadurch seine Kunden schädige. Ist das nicht erweislich wahr, so würde ein unlauterer Wettbewerb nach § 14 des Wettbewerbsgesetzes in Frage kommen. Ja, es wird nach dem neuen Gesetz auch verboten sein, Waren, die man aus dem Auslande bezogen hat, als eigene Erzeugnisse anzupreisen und zu verkaufen. Hier wäre ein unlauterer Wettbewerb im Sinne von § 3 des Gesetzes gegeben, indem über den Ursprung der Ware unrichtige Angaben gemacht werden, welche geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen. Der Kunde glaubt, dass er zu dem angesetzten billigen Preise Waren deutscher Zucht aus dem eigenen Betriebe des betreffenden Handelsgärtners erhielt, während ihm in Wahrheit zugekaufte Ware gesandt wird, auf welche er nach dem Angebot nicht gerechnet hatte.

Auch unrichtige Angaben über die Mengen von

Vorräten gehören hierher. Behauptet ein Handelsgärtner, dass er 150 000 Chrysanthemumstecklinge zur Verfügung halte, während er in Wahrheit nur 50 000 besitzt, also seinem Vorrat wahrheitswidrig ein grösseres Ansehen gibt, so ist auch darin ein unlauterer Wettbewerb im Sinne von § 3 und 4 des Gesetzes zu erblicken. Es kann Unterlassung und Schadenersatz gefordert werden, ja bei absichtlicher Begehung solcher Handlungen kann ebenfalls eine Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis 5000 Mk., oder eine dieser Strafen eintreten.

Schliesslich sei vor allen üblen Nachreden gewarnt, die sich auf die Kreditwürdigkeit eines Kollegen beziehen. Nur zu schnell läuft da ein unbedachtes Wort im Gespräch mit unter. „Bei X. sieht es faul aus, es sollen schon verschiedene Wechsel protestiert worden sein.“ — „Bei X. geht der Gerichtsvollzieher ein und aus.“ — „X. ist fertig, es ist jeden Tag der Ausbruch des Konkurses zu erwarten“ usw. Das sind solche Redensarten, die nur zu oft unbedacht in die Welt geschleudert werden. Aber auch sie werden als unlauterer Wettbewerb angesehen. Ebenso ist es beim Schlechtmachen der Waren anderer Betriebe. „Der hat Schundware!“ Diese Ausserung hat man schon oft im Gespräch mit Kollegen gehört und doch sind sie sehr gefährlicher Natur, wenn hinterher der Nachweis nicht geführt werden kann, dass in dem genannten Betrieb nur Waren schlechtester Qualität abgesetzt werden. Hatte derjenige, der die Auskunft erhielt oder erteilt, ein berechtigtes Interesse an ihr und handelte es sich in diesen Fällen nur um eine „vertrauliche Mitteilung“, so kann zwar Schadenersatz nur gefordert werden, wenn der Mitteilende die Unrichtigkeiten der Tatsachen kannte oder kennen musste, in jedem Falle aber kann auf Unterlassung geklagt werden, so dass ein Prozess wegen unlauteren Wettbewerbes durchgeföhrt werden muss.

Winke der deutschen Konsuln für Exporteure.

II.

Frankreich. Das Kaiserliche Konsulat in Paris hat seine früheren Winke und Ratschläge neuerdings ergänzt. Einer Anfrage wegen Nachweises von Firmen für den Absatz bestimmter Waren, sollen Proben, Angaben über Preise, Rabatts und sonstige Verkaufsbedingungen — wenn Kataloge vorhanden sind, auch diese — beigefügt werden. Kreditauskünfte

Die Alpenpflanzen, deren Wert und Verwendung.

Von H. Brütsch, Obergärtner, bot. Garten, Zürich.
XI. (Schluss.)

Die eigentlichen Rosettenpflanzen unter den Saxifragen setzen sich aus zungenförmigen, dicken Blättern zusammen, deren Rand mit Kalk absondernden Grübchen versehen ist. Aus den älteren Rosetten treiben wieder mehrere kurzgestielte Seitenrosetten hervor, so dass oft grosse zusammenhängende Polster entstehen. Die bekannteste ist die weitverbreitete und äusserst vielgestaltige *S. aizoon* Jacquin, die hauptsächlich in der subalpinen und alpinen Region vorkommt und oft schon in Höhen von 300 Meter anzutreffen ist. An diese schliessen sich einige in den Süd- und Ostalpen heimische nahe verwandte Arten an. *S. crustata* Vest ist in den illyrischen Alpen, *S. Hostii* Tausch in den Seealpen und Apenninen und *S. altissima* Kerner in Obersteiermark verbreitet. Die stattliche aller Saxifragen ist *S. cotyledon* L., eine sehr schöne Pflanze, aus deren grosser Blattrosette sich eine reichverzweigte, bis 60 cm hohe Blütenrispe erhebt. Nach dem Verblühen geht die Rosette zu Grunde, die aber wieder mehrere Seitenrosetten gebildet hat. In Risse der Felsenwände, auf grössere Felsen gepflanzt, ist diese Art von wunderbarer Wirkung. Noch grössere Blütenrispen bringt die Form *S. pyramidalis* hervor. Die schönsten Blattrosetten, die ganz regelmässig aus langen schmalen Blättern zusammengesetzt sind, hat *S. longifolia* Lapeyr., eine aus den Pyrenäen stammende Art, die in Felsenritzen gepflanzt zu den schönsten Zierden des Alpinums gehört. Die Blütenrispen werden ebenfalls sehr gross und sind aus 2—300 weissen Blüten zusammengesetzt. Grössere rosettenbildende Arten sind auch

S. Gaudini Brugg. und *S. pyrenaea*. Aehnliche regelmässig geförnte Rosetten wie *S. longifolia* mit zwar etwas breiteren Blättern hat *S. mutata* L., die grosse, schöne, mit gelblichen Blüten besetzte Rispen entwickelt. Sie bevorzugt etwas feuchte Standorte. Die aus den Geböhlen Frankreichs und Italiens stammende *S. lingulata* Bell. hat starre mit Kalk überzogene Blätter. Eine der zierlichsten Arten dieser Gruppe ist *S. cochlearis* Rehb. mit kleinen Rosetten und schönen Blütentrauben. Noch zierlicher erscheint indessen *S. valdensis* DC., die in den Südalpen heimisch ist. An halbschattigen, feuchten Stellen gedeiht die in den Alpen ziemlich häufige *S. aizoides* L., deren Abart *atrovirens* schöne dunkelgrüne Blätter und dunkler gefärbte Blüten hat. Für schattige Lagen eignen sich ferner *S. canefolia* L., die grosse dunkelgrüne Polster bildet, *S. umbrosa* L. und *S. Geum* L., bekannte aus den Pyrenäen stammende Humuspflanzen. *S. Zimmerei* Huet stellt einen Bastard zwischen *S. aizoon* × *canefolia* dar. Eine Halbschattenpflanze der Berg- und Alpenwälder ist *S. rotundifolia* L., mit herz- bis nierenförmigen Grundblättern und gelblichweissen, rot punktierten Blüten. Aehnlichen Wuchs zeigt *S. heucherifolia* Griseb. Für feuchte Stellen und Höhlen sich eignende Arten sind *S. Cymbalaria* L. und *S. Haetiiana* Boiss.

Zu den rosettenbildenden Felspflanzen gehören auch die Hauswurz- oder *Semprevivum*-Arten. Es sind ausdauernde Sukkulente, deren dicke, saftige Blätter rosettenförmig zusammengestellt sind. Nach dem Verblühen sterben die alten Pflanzen ab, sie werden durch junge, aus den Achseln der unteren Blätter entspringende Rosetten ersetzt. Die zu mehreren am Ende des Schaftes dicht gedrängt stehenden Blüten zählen infolge der Vielstrahligkeit der Krone und der prächtigen, leuchtenden Farbe zu den

schönsten Gebilden der Alpenflora. Die verschiedenen Arten bastardieren leicht untereinander. In den Alpen ist das wohl am meisten auffallende *S. arachnoideum* L. stark verbreitet. Die kleinen Rosetten sind durch die den Spitzen der Blätter entspringenden spinnwebigen Haare wie mit einem schnee-weissen Filz dicht bedeckt. Die Rosetten sitzen dicht gedrängt ineinander und die auf niederen Stengeln gehäuften, leuchtend roten Blüten bieten einen prächtigen Anblick. Sie ist wie alle anderen alpinen Arten dieser Gattung zur Bekleidung von Felsen ausserordentlich gut geeignet. *S. montanum* L. unterscheidet sich von der vorigen im wesentlichen dadurch, dass die Rosettenblätter vollständig kahl sind. Zwischen beiden existieren verschiedene Bastardformen. Am Rande gewinpernte und am Grunde rote Rosettenblätter hat *S. alpinum* Griseb. & Schenk. Bei der bekannten *S. tectorum* L. sind die Blätter am Grunde weiss. Vorwiegend in den östlichen Alpen kommt die prächtige gelbblühende, kahle *S. Wulfenii* Hoppe vor, während die ebenfalls gelbblühende *S. Gaudini* Christ in den Süd- und Westalpen heimisch ist. Eine schöne Art ist ferner *S. arenarium* Koch, die wie *S. acuminatum* Schott, *S. hirtum* L. und eine Reihe anderer Arten zur Anpflanzung zu empfehlen sind. — Einige *Sedum*-Arten mögen hier Erwähnung finden. *Sedum roseum* (L.) Scop. = *Rhodola rosea* L. ist eine stattliche ausdauernde Sukkulente mit walzlichem Wurzelstock, der mehrere bis 35 cm hohe Blütenstengel mit endständigen Trugdolden hervorbringt, die Blüten sind von rötlichgelber Farbe. Es ist eine hochalpine Pflanze, die auf feuchtem Schutt und felsigen Stellen gut gedeiht. *S. atratum* L. und *S. annuum* L. sind einjährige Arten. Ausdauernd ist dagegen *Sedum alpestre* Vill., das kugelige Rosetten aus dicken Blättern bildet. Auch dieses ist eine Felsen-

pflanze, wie *S. rhodanthum* Gray, das seine Heimat in Nord-Amerika hat.

Die Felsenprimeln gehören ebenfalls zu den Rosettenpflanzen. Einen Hauptschmuck der Kalkfelsen bildet im Frühjahr die echte *Primula auricula* L., die mit den bunten Gartenformen nichts zu tun hat. Die in den Alpen wachsende *P. auricula* hat stets rein hellgelbe Blüten. Ihre Hauptverbreitung hat sie in der subalpinen Region kommt auch in den Alpen, im Schwarzwald etc. vor. Ihr am nächsten stehend ist die rotblühende *P. latifolia* Lapeyr. (= *P. viscosa* All. non Vill.). Sie ist in den Ostpyrenäen, Westalpen und in Graubünden beheimatet. Eine prächtige frühblühende Art ist *P. viscosa* Vill. (= *P. hirsuta* All.). Diese bekleidet in dichten Kolonien die steilen Gneisfelsen, wo sie mit ihren roten Blüten schon von weitem auffällt. Die in den Grajischen Alpen auf Schutt und Fels wachsende *P. pedemontana* Thom. zählt mit ihren rot umsäumten glänzenden Blättern und den grossen herrlich gefärbten Blüten zu den schönsten Alpenprimeln. Sehr dankbar blüht die durch blauviolette Blüten ausgezeichnete *P. marginata* Curt. — Für ausgesprochen schattige Lagen eignet sich die prächtige Rosettenpflanze *Ranondia pyrenaea* Rich. ganz besonders. An steilen Felswänden, wo sie üppig gedeiht, bringt sie eine Fülle der herrlichsten blauen Blüten hervor, so dass sie in keiner Anlage fehlen darf. Von ihr existieren weiss- und rosa blühende Formen.

Von besonderem Interesse sind zunächst noch einige felsbewohnende Compositen, und zwar in erster Linie aus der Gattung *Achillea*. *A. atrata* L. ist eine hochalpine, auf feuchtem Schutt und Fels vorkommende Pflanze. Trockene, sonnige Standorte bevorzugt dagegen *A. moschata* Wulfen, sie ist von niedrigem Wuchs und hat einfach geteilte Blätter. Eine kalkliebende Schutt- und Felsenpflanze stellt *A. Cla-*